

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn
Michael Weller
Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung, Krankenversicherung
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Per E-Mail: michael.weller@bmg.bund.de; 212@bmg.bund.de

Düsseldorf, 24.01.2025

645/639/605

Referentenentwurf einer Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung (KHTFV-RefE)

Sehr geehrter Herr Weller,

wir verweisen auf den veröffentlichten, o.g. KHTFV-RefE vom 20.01.2025. Da in dem RefE explizit auch der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer adressiert wird, erlauben wir uns, einige aus unserer Sicht wesentliche Hinweise zu geben. Diese sollen dabei unterstützen, die Verordnung zielorientiert umzusetzen.

Die wirtschaftliche Lage des Krankenhausesektors ist ohne Zweifel äußerst angespannt. Dazu hatte sich das IDW in einem ausführlichen Positionspapier geäußert (vgl. [IDW Positionspapier Krankenhausfinanzierung 2024 1.indd](#)). Wir begrüßen daher Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Lage der Krankenhäuser zwecks Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung der Patienten. Hierzu gehört u.a. die Einrichtung eines Transformationsfonds durch das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) aus Dezember 2024. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung von Vorhaben konkretisiert und die förderfähigen Kosten abgegrenzt werden. Wir begrüßen, dass in den entsprechenden Prozess auch Wirtschaftsprüfer einbezogen werden sollen. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist gerne bereit, die Umsetzung des Transformationsfonds zu unterstützen. Allerdings sind einige Regelungen im RefE auslegungsbedürftig

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/4 zum Schreiben vom 24.01.2025 an Herrn Michael Weller, Bundesministerium für Gesundheit

und könnten zu erheblichen Unsicherheiten für Krankenhäuser, Länder und Wirtschaftsprüfer führen. Dies könnte auch einen zielgerichteten Einsatz des Transformationsfonds gefährden.

Unseres Erachtens sollten insb. die Anforderungen nach § 12b Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KHG weitergehend konkretisiert werden, wonach das jeweilige Land nachweisen muss, „*das Insolvenzrisiko der an dem Vorhaben beteiligten Krankenhäuser geprüft zu haben*“. In der Begründung wird angeführt, dass „*dies durch einschlägige Testate nachgewiesen werden kann*“. § 4 Abs. 2 Nr. 7 des KHTFV-RefE konkretisiert dies dahingehend, dass der Nachweis der Länder auch durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers erbracht werden kann, der durch den jeweiligen Krankenhausträger beauftragt wurde. Der Einbezug von Wirtschaftsprüfern zur Unterstützung der Länder bei dieser Nachweispflicht bietet sich an, da sich Wirtschaftsprüfer in ihrer Rolle als Abschlussprüfer mit der wirtschaftlichen Lage der Krankenhäuser und vor allem der Frage der Fortführung der Unternehmenstätigkeit („Going concern“) auseinandersetzen und insofern mit der Situation der jeweiligen Einrichtung vertraut sind.

Der in dem KHTFV-RefE verwendete Begriff des „*Insolvenzrisikos*“ ist gesetzlich nicht definiert und führt daher zu Unsicherheiten bei der Auslegung. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Unternehmen gewissen Insolvenzrisiken unterliegen. Dies gilt derzeit besonders für Krankenhäuser. Einige Krankenhäuser in angespannter wirtschaftlicher Lage benötigen ggf. Mittel aus dem Transformationsfonds, um eine nachhaltige Fortführung der Unternehmenstätigkeit, bspw. durch Strukturanpassungen, sicherzustellen. Es ist also zu klären, welche Krankenhäuser konkret förderfähig sind. Daher wäre es aus unserer Sicht sehr hilfreich, in der Verordnung zu konkretisieren, was der konkrete Prüfungsauftrag bzw. Betrachtungsgegenstand der Länder bzw. der Wirtschaftsprüfer sein soll, etwa die Beurteilung, ob ein Insolvenzeröffnungsgrund (Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO)) vorliegt, oder die Prüfung des Vorliegens einer Bestandsgefährdung i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB. In diesem Zusammenhang könnte auch eine Festlegung erfolgen, wie der Begriff des „*Testats des Wirtschaftsprüfers*“ konkret ausgefüllt werden soll bzw. welches Prüfungsurteil enthalten sein soll. Der Begriff „*Testat*“ ist gesetzlich ebenfalls nicht definiert und auch der Verordnungsentwurf enthält dazu keine weitergehenden Ausführungen. Nach einer möglichen Lesart des RefE könnte ggf. der (letzte) Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zu Jahresabschluss und Lagebericht ein solches „*Testat*“ darstellen. Sollte dies gemeint sein, sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Seite 3/4 zum Schreiben vom 24.01.2025 an Herrn Michael Weller, Bundesministerium für Gesundheit

- Die im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgende implizite Würdigung der Annahme der gesetzlichen Vertreter, ob von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen ist, entspricht nicht der konkreten Beurteilung, ob ein Insolvenzeröffnungsgrund nach der InsO vorliegt.
- Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage von Krankenhäusern wird selbst bei der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bei vielen Einrichtungen auf bestehende wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten, die einzeln oder insgesamt bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, (im Bestätigungsvermerk) hinzuweisen sein (bestandsgefährdendes Risiko).
- Der Stichtag des (letzten) Bestätigungsvermerks kann zeitlich nach den im RefE vorgesehenen Fristen mehrere Monate vom Tag der Antragstellung auf Zuweisung von Mitteln aus den Transformationsfonds abweichen. Die Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 7 des RefE der KHTFV spricht von einem „*aktuellem Testat eines Wirtschaftsprüfers*“.

Nach einer weiteren Lesart des RefE könnte mit dem „Testat“ auch eine konkrete Aussage des Wirtschaftsprüfers zum „Insolvenzrisiko“ außerhalb der Abschlussprüfung gemeint sein, die aber von einem Testat i.S. eines Bestätigungsvermerks zu unterscheiden wäre. Hier wäre insbesondere an eine Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen i.S.v. §§ 17-19 InsO (als Konkretisierung des unbestimmten Begriffs des „Insolvenzrisikos“) in Form einer sachverständigen bzw. gutachterlichen Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers zu denken, z.B. nach *IDW Standard: Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW S 11)*. Die Begründung zu § 12b Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KHG spricht explizit von „*kurz vor der Zahlungsunfähigkeit stehenden Krankenhäusern*“ und der Gefahr, das Mittel aus dem Transformationsfonds „*insolvenzverzögernd*“ wirken könnten. Zudem wäre festzulegen, welche Zeitspanne zwischen „Testat“ und Antragstellung im Sinne „*eines aktuellen Testats*“ zulässig ist. Abhängig davon, was zu prüfen, untersuchen oder würdigen ist, wie belastbar die Aussage sein soll, welche Unterlagen vorgelegt werden können und welcher Zeitrahmen zur Verfügung steht, ist auch die Auftragsart zu wählen.

Wir hoffen, unsere kurzen Ausführungen machen deutlich, dass eine Konkretisierung der Anforderungen zur Schaffung von Rechtssicherheit zum Prüfungsauftrag der Länder bzw. Wirtschaftsprüfer hilfreich wäre, um Klarheit zur Bereitstellung von Mitteln aus dem Transformationsfonds i.S.d. Gesundheitsversorgung zu schaffen.

Seite 4/4 zum Schreiben vom 24.01.2025 an Herrn Michael Weller, Bundesministerium für Gesundheit

Ergänzend würden wir uns freuen, künftig möglichst frühzeitig in Gesetzgebungsverfahren mit Auswirkungen auf Unterstützungsleistungen von Wirtschaftsprüfern eingebunden zu werden. Gerne stehen wir für Rückfragen auch kurzfristig unter Einbeziehung des Fachausschusses für Krankenhaus-, Gesundheits- und Sozialwirtschaft des IDW für den weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Dr. Daniel P. Siegel

Prof. Dr. Bernd Stibi
Technical Director Financial & Sustainability
Reporting